



Merkblatt Umgang mit Feuerwerk

Neuerung im Vollzug der Sprengstoffverordnung ab dem 1. Januar 2014

Für den Bezug im Bereich der Kategorie T2 (Indoor-Effekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) ist neu ab dem 1. Januar 2014 ein **Erwerbsschein** notwendig. Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitze eines gültigen Verwenderausweises (SBFI) ist.

Grundregel

Wer mit Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Lärmschutz

Während der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) darf kein Feuerwerk abgebrannt werden. Der Gemeinderat Weggis erlaubt maximal drei Ausnahmen pro Jahr.

Was ist beim Abbrennen zu beachten

- Rauchverbot einhalten
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig – also bei Tageslicht – durchlesen und beim Abbrennen strikte befolgen
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gut verankerten Röhren abfeuern
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern

Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden

- Im Innern von Gebäuden
- In der Nähe von dicht besiedeltem Gebiet, Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und Menschenansammlungen

Wichtig beim Abbrennen von Feuerwerk

- Einrichtung eines Abschussplatzes mit fest verankerten Röhren, Gestell für Sonnen
- Mindestens ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen
- Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen
- Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt
- Sicherheitsabstand nach Produktebezeichnung

Bemerkungen

- Gesuche sind spätestens 3 Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung Weggis einzureichen.
- Aufgrund von bestimmten Wetterverhältnissen (z.B. Trockenheit, Feuerverbot), kann ein Feuerwerk kurzfristig durch den Gemeinderat Weggis abgesagt werden.
- Bewilligungsgesuche für die Verwendung von Schiesspulver (Hochzeitsschiessen, Vorderladerschiessen, Herrgottschiessen usw.) sind nach wie vor durch die Luzerner Polizei bewilligungspflichtig. Bewilligungsgesuche sind bei der Luzerner Polizei, Fachbereich Waffen und Sprengstoff, erhältlich.



Bewilligungsgesuch für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken

(Feuerwerke, Grossfeuerwerke)

Grund / Anlass

Gesuchsteller

(Name / Vorname, Adresse,
Mailadresse, Geburtsdatum, Beruf)

Verantwortlicher Leiter

(Fachausweis → Kopie beilegen!)

Verwendungsort- und zeit

(Adresse, Datum, Uhrzeit, Dauer)

Was wird verwendet

(Produktliste)

Versicherung

Ort, Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

Entscheid Gemeinderat Weggis

nicht bewilligt bewilligt

Datum

Unterschrift Gemeinderat Weggis

Verteiler

- Gesuchsteller
- Gemeinderat (A-Geschäft)
- Medienmitteilung

- Polizeiposten Weggis
- Feuerwehr der Seegemeinden

Bemerkung

Gesuche sind **3 Wochen vor dem Anlass** bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.